

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden

vom 11. April 2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 577), des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 10. April 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgabe des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle biologisch abbaubaren und zur Kompostierung geeigneten Abfälle zu verstehen sind,
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten,
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Zugelassene Abfälle

(1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 12) unterbringen lassen.

(2) Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Absatz 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, die vom Hersteller (§ 3 Absatz 7 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Absatz 8 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 VerpackVO),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Absatz 8 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Absatz 3 Satz 3 VerpackVO).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe und Industriebetrieben, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Absatz 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

3. Die Abfälle, die nicht in den Anlagen I, II und III aufgeführt sind. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Absatz 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Absatz 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Absatz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Absatz 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 3 Absatz 8 Satz 1 KrW-/AbfG) sowie Elektrokleingeräte aus privaten Haushaltungen, werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage II aufgeführt sind. Elektrokleingeräte im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage III aufgeführt.

(2) Schadstoffhaltigen Abfälle und Elektrokleingeräte im Sinne Absatz 1 dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden.

(3) Die in der Anlage III aufgeführten Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen können bis zu dreimal jährlich über eine Anmeldekarte zur Abholung angemeldet werden. Nach erfolgter Anmeldung wird der Abholtermin vom Entsorger mitgeteilt, wobei die Abholung innerhalb von acht Wochen erfolgt. Nur, wenn die Gegenstände ab 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt sind, besteht Anspruch auf Abholung.

(4) Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind an den Abfuhrterminen so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert wird.

(5) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

§ 6

Verwertung von Kleingartenabfällen

(1) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Diese sind möglichst eigen zu kompostieren bzw. in die Abfallbehälter für Bioabfälle (§ 12 Absatz 2 b) einzufüllen.

(2) Die Stadt führt für private Haushaltungen Sammlungen für Grünabfälle durch, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht eigen kompostiert bzw. nicht über die Abfallbehälter für Bioabfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Zu den Grünabfällen gehören:

1. Baum- und Strauchschnitt bis 10 cm Durchmesser, gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m.
2. Baumrinde, Laub, Heckenschnitt sowie sonstige Pflanzenreste und Gartenabfälle.

Die Grünabfälle gemäß Ziffer 2 sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfälle sind am Fahrbahnrand zur

Abholung bereitzustellen. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.

(3) Die Abfuhr von Grünabfall erfolgt zweimal jährlich. Grünabfall muss mit einer Anmeldekarte beim Entsorger angemeldet werden. Nur, wenn die Anmeldung dem Entsorgungsunternehmen mindestens fünf Werktage vor dem Abholtermin vorliegt und der Grünabfall ab 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt ist, besteht Anspruch auf Abholung.

(4) Die Termine der Abfuhr von Grünabfall werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 6 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter ist in § 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schleiden festgelegt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Den industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Altenheime, Krankenhäuser, Kliniken, Heilpraktiker-, Arzt-, Rechtsanwalts- und Büropraxen, Sportanlagen, Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze und dergleichen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

(5) Auf gemeinsamen Antrag benachbarter Grundstückseigentümer kann der Bürgermeister Entsorgungsgemeinschaften zulassen.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Absatz 2, 17 Absatz 3, 18 Absatz 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Absatz 2 KrW-/AbfG),
3. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
4. Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Absatz 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
5. Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen (§ 13 Absatz 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 10¹

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf die Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich) genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der

¹ i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 23.7.2003, in Kraft getreten am 2.8.2003

Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 28.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen im Sinne der Anlage I sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den in der Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Orten und Ortsteilen, in denen keine Vereins- oder sonstigen Sammlungen stattfinden,
- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle,
- c) Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. gelbe Abfallsäcke für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffe,
- d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
- e) schwarze Abfallbehälter für Restmüll,
- f) Umleerbehälter, Absetzmulden, Presscontainer.

(3)² Für Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 dieser Satzung von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind, werden im Einzelfall von der Stadt Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 7, 10, 15, 22, 26 und 35 m³ zur Verfügung gestellt.

(4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(5) Nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert. Das Gewicht von 40 kg bei dem 60 l - Abfallbehälter, von 50 kg bei dem 120 l - Abfallbehälter und 100 kg bei dem 240 l - Abfallbehälter darf nicht überschritten werden.

§ 13

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Einwohner sind wöchentlich mindestens 10 l Gefäßraum für Restabfall bereitzustellen. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Gefäßraum für Restabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Die Einwohnergleichwerte sind in § 4 der Gebührensatzung zur Sat-

² i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 23.7.2003, in Kraft getreten am 2.8.2003

zung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schleiden festgesetzt. Je Einwohnergleichwert sind wöchentlich mindestens 10 l Gefäßraum für Restmüll bereitzustellen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister berechtigt, Abweichungen von den Festsetzungen in diesem Absatz zuzulassen.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen aus der Addition von Einwohner und Einwohnergleichwerten ermittelt.

(3) Für das Einsammeln von Abfällen im Sinne der Anlage I sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l oder 240 l,
- c) Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
- d) gelbe Abfallsäcke für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
- e) schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l,
- f) entsprechende Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ und 5,5 m³,
- g) Container mit einem Fassungsvermögen von 7 m³, 10 m³, 15 m³, 22 m³, 26 m³ und 35 m³ für Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind,
- h) als Ergänzung des Abfallbehälterleerverfahrens werden im Rahmen des § 12 Absatz 3 genormte Säcke für die Abfuhr von Abfällen zugelassen. Die Abfallsäcke können vom Abfallbesitzer käuflich erworben werden. Die Form des Verkaufs regelt die Stadt.

(4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Stadt stellt auf Anforderung über das satzungsmäßige Volumen hinaus Gefäßraum zur Verfügung.

(6) In begründeten Einzelfällen ist die Stadt berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 14

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu der von der Stadt festgesetzten Zeit so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet bzw. behindert wird.

(2) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, ist der Eigentümer verpflichtet, das Gefäß an die nächst mögliche von der Stadt zu bestimmende Abholstelle zu bringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder die Abholung am Grundstück mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden ist.

(3) Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die erforderlichen Abfallbehälter nach § 13 Absatz 3 Buchstaben b) und e) werden von der Stadt beschafft und den Anschlusspflichtigen gegen Erstattung des vollen Kaufpreises zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Anschlusspflichtige bereits einen entsprechenden Abfallbehälter besitzt. Der Anschlusspflichtige muss in diesem Fall der Stadt die Zahl und die Größe der/des Abfallbehälter/s angeben. Abfallcontainer können unmittelbar durch den Anschlusspflichtigen beschafft werden.

(2) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke nach § 13 Absatz 3 Buchstaben a), c) und d) können bei dem Entsorgungsunternehmen beantragt werden. Sie werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt und den Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfallfraktionen Glas, Altpapier, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen. Glas darf nicht neben den Depotcontainern abgestellt werden. Ist ein Depotcontainer voll, so ist ein anderer Depotcontainer aufzusuchen.
2. Altpapier ist für die nach § 12 Absatz 2 a mit Abfallbehälter mit blauem Deckel ausgestatteten Ortsteile in diesen einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. In den nicht mit einem Abfallbehälter mit blauem Deckel ausgestatteten Ortsteilen ist das Altpapier den Bündelsammlungen der einzelnen Ortsteile zuzuführen.
3. Kompostierbare Abfälle, die nicht eigen kompostiert und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sind in Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. In die Abfallbehälter mit braunem Deckel dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigt die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallbehälters zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
4. Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO (Metall, Kunststoff, Verbundstoff) ist in Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. in den gelben Sack einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für Umleerbehälter, Absetzmulden und Presscontainer.

(6) Die gebührenrelevanten Abfallbehälter sind mit einer Plakette der Stadt Schleiden zu versehen. Sie ist deutlich sichtbar auf dem Deckel des jeweiligen Abfallbehälters zu befestigen. Abfallbehälter, welche keine Gebührenmarke tragen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(8) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich

nach den allgemeinen Vorschriften. Bei nach § 8 Absatz 5 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaften haftet der Grundstückseigentümer oder sonst wie Berechtigte, an dessen Grundstück der Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglassammlung nur werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
2. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle wird im 2-Wochen Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
3. Der Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. der gelbe Abfallsack für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
4. Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 3-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
5. Der Restmüllcontainer wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abfallbehälter sind bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag zur Leerung bereitzustellen.

§ 17

Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Sperrmüll kann bis zu dreimal jährlich über eine Anmeldekarte beim Entsorger zur Abholung angemeldet werden. Der Sperrmüll darf 7 m³ je Grundstück und Anmeldung nicht übersteigen. Nach erfolgter Anmeldung wird der Abholtermin vom Entsorger mitgeteilt. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Anmeldung. Nur wenn die Gegenstände ab 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt sind, besteht Anspruch auf Abholung.

(3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. gewerbliche/industrielle Abfälle,
2. Abfälle, die aufgrund der Sperrigkeit in den Restabfallbehälter passen,
3. Öltanks und Fässer,
4. Autowracks, Motorräder, Mopeds und Teile davon (z.B. Reifen),
5. Abfälle aus Bau- und Renovierungsarbeiten, wobei bis zu zwei Fenster ohne Scheiben, zwei Türen und zwei Sanitäreinrichtungen pro Grundstück und Abfuhrtag zugelassen sind und
6. Abfälle, die nach der Abfallsatzung der Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(4) Für Abfälle, die nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind, werden im Einzelfall von der Stadt Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(5) Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrterminen so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung gewährleistet wird.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Schleiden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schleiden erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3

§ 26⁴

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
2. schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektrogroß- und Elektrokleingeräte nicht entsprechend § 5 der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 8 Absatz 1 und Absatz 2);
4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 12);
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 15 Absatz 5);
6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Absatz 7 befüllt;
7. Depotcontainer außerhalb der in § 15 Absatz 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
8. Glas bzw. anderen Abfall neben Depotcontainer abstellt (§ 15 Absatz 5 Nr. 1)
9. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 17 zur Entsorgung bereitstellt;

³ durch die 1. Änderungssatzung vom 23.7.2003, in Kraft getreten am 2.8.2003, wurde der bisherige § 25 ersatzlos gestrichen; die bisherigen §§ 26 und 27 wurden unnummeriert in 25 und 26

⁴ i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 23.7.2003, in Kraft getreten am 2.8.2003

10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 18);
11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Absatz 4);

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung vom 1. September 1999 außer Kraft.

Schleiden, den 10. April 2003
Der Bürgermeister:
Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 10. April 2003 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 11. April 2003
Der Bürgermeister:
Lorbach

Anlage I

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden
vom 11. April 2003

Zu § 3 Absatz 1

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Schleiden eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) übernommen.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 99 Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)

02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 Abfälle aus der Herstellung bei der Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub und Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

- 07 02 13 Kunststoffabfälle

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffe, Dichtmassen und Druckfarben

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09 Abfälle aus der photographischen Industrie

09 01 Abfälle aus der photographischen Industrie

- 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

10 Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 01 Holz
 - 17 02 02 Glas
 - 17 02 03 Kunststoff
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 02 Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01 Papier und Pappe
20 01 02 Glas
20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10 Bekleidung
20 01 11 Textilien
20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 Kunststoffe

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 Boden und Steine
20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 Marktabfälle
20 03 03 Straßenkehrschutt
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07 Sperrmüll

Anlage II

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden
vom 11. April 2003

Zu § 5 Absatz 1 (schadstoffhaltige Abfälle)

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel	Säuren/Laugen
	Weichspüler	Lösemittel
	Mottenschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner Imprägnierungsmittel	Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel
	WC-Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner	Säuren/Laugen
	Desinfektionsmittel	Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel	Lösemittel
	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
Gesundheitspflege	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente
	Mundpflegemittel	Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen
	Farbe	Farben/Lacke
	Autopflegemittel	Lösemittel
	Autobatterien	Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Holzschutzmittel	Lösemittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben	Farben/Lacke
	Lacke	Farben/Lacke
	Lösemittel	Lösemittel
	Klebstoff	Farben/Lacke
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	restentleerte PU-Schaumdosen	PU-Schaumdosen

<u>Herkunftsbereich:</u>	<u>Abfallart:</u>	<u>Entsorgungsgruppe:</u>
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen, Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren Haushaltskühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Leuchtstoffröhren Kühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilber Speiseöle und -fette

Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert werden.

Anlage III

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden
vom 11. April 2003

Zu § 5 Absatz 1 (Elektrokleingeräte)

Bezeichnung:	Gerätetyp:
Haushaltsgeräte:	Küchengeräte, Kaffeemaschinen, Wärmeplatten, Heißwassergeräte, Eierkocher, Toaster, Haartrockner, Rasierapparate, Bügeleisen, Wecker
Elektrische Werkzeuge:	Bohrmaschinen, Schrauber, Schleifmaschinen, Stromprüfgeräte, Handsägen
Informations- und Kommunikationstechnik:	Tastaturen, Fax-Geräte, Telefone, Taschenrechner, Rechenmaschinen, Anrufbeantworter, Handys
Unterhaltungselektronik:	Radios, Kassettenrecorder, Radiowecker, Kopfhörer, Walkman
Fototechnik:	Kameras, Blitzgeräte, Videokameras, Lampen
Spielzeuge:	Eisenbahnen, Fernlenkautos, Gameboys, Walkie-Talkies

Zu § 5 Absatz 3 (Elektrogroßgeräte)

Bezeichnung:	Gerätetyp:
Haushaltsgeräte:	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Backöfen, Mikrowellen, Staubsauger, Bügelmaschinen, Nähmaschinen, Heizlüfter, Durchlauferhitzer, Grillgeräte
Sonstige Großgeräte:	Dia-Projektoren, Schreibmaschinen, Computer, Ölradiatoren (PCB-frei), Elektrorasenmäher, große Lautsprecher, Drucker, Hifi-Anlagen, Videorecorder, Tischsägen
Bildschirme:	TV-Tischgeräte, TV-Portables, Monitore

Anlage IV
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden
vom 11. April 2003

Zu § 12 Absatz 2 Buchstabe a

**Orte und Ortsteile,
in denen keine Vereins- oder sonstigen Sammlungen stattfinden**

Broich	
Kerperscheid	
Wolfgarten	
Gemünd, ausgenommen	Müsgesauel
	Luxemburger Straße
	Steinweg
	Schleidener Straße
	Kreuzberg
	Baronsdell
	Claudiusstraße
	Mörikestraße
	Hasselweg
	Schweitzerstraße
	Schillerstraße
	Herderstraße
	Uhlandstraße
	Tränkelbachstraße
	Breslauer Straße
	Tilsiter Straße
	Danziger Straße
	Stettiner Straße